

# Begehren um Fortsetzung der Betreibung

An das **Betreibungsamt der Gemeinde**<sup>1</sup>

**Kanton**

**Schuldner** (Vollständiger Name / Eingetragener Firmenname und genaue Adresse)

**Ehegatte** (Name, Vorname, genaue Adresse, Güterstand)

**Gläubiger** (Name, Vorname und genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto:

**Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers** (Name, Vorname, und genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto:

**Forderungssumme:** Fr. \_\_\_\_\_ nebst Zins zu \_\_\_\_\_ % seit \_\_\_\_\_

Aufgrund des am (Datum) zugestellten Zahlungsbefehls<sup>2</sup> Betreibung Nr.  
Aufgrund des am (Datum) dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls  
Aufgrund des am (Datum) zugestellten Verlustschein<sup>2</sup> in Betreibung Nr.  
Aufgrund des am (Datum) zugestellten Pfandausfallscheins<sup>2</sup> in Betreibung Nr.

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

Vom Gläubiger geleisteter Kostenvorschuss Fr.

Vorschuss geleistet; - bar bezahlt  
- durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes

**Bemerkungen**<sup>3</sup>

**Beilagen**

**Begehren unterschrieben von:**

**Anwaltsbüros, Vertreter mit und ohne Auftrag bedeutet: Wir leisten Kostengutsprache.**

**Ort und Datum**

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

.....  
(Eigenhändige Unterschrift des Gläubiger/Vertreters)

1. Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.
2. Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
3. Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können hier allfällige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.